

SO_GERICHTE ZZ.1991.33 vom 29. November 1991

SO Obergericht, 1991-11-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_ZZ.1991.33

FR: SO_GERICHTE ZZ.1991.33 du 29 novembre 1991

IT: SO_GERICHTE ZZ.1991.33 del 29 novembre 1991

Regeste

§ 32 Abs. 2 StPO. Kostenaufgabe bei Einstellung eines Ermittlungsverfahrens. Wann dürfen die Kosten der Strafanzeigerin auferlegt werden?

Volltext

SOG 1991 Nr. 33

§ 32 Abs. 2 StPO. Kostenaufgabe bei Einstellung eines Ermittlungsverfahrens. Wann dürfen die Kosten der Strafanzeigerin auferlegt werden?

Gestützt auf eine Strafanzeige eröffnete der Untersuchungsrichter gegen E. ein Ermittlungsverfahren wegen Betrugsversuchs. Nach Vorliegen verschiedener polizeilicher Einvernahmen stellte er das Strafverfahren ohne Entschädigung an den Beschuldigten wieder ein. Der Strafanzeigerin auferlegte er die Verfahrenskosten von Fr. 306.-. Gegen diese Kostenaufgabe wehrte sich die Anzeigerin mit Rekurs bei der Anklagekammer. Diese wies den Rekurs mit folgender Begründung ab:

2. Der Untersuchungsrichter auferlegte der Rekurrentin die Kosten des eingestellten Ermittlungsverfahrens gestützt auf § 32 Abs. 2 StPO. Danach können dem Strafanzeiger die Kosten eines Verfahrens ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn er schuldhaft eine wahrheitswidrige oder übertriebene Anzeige erhoben hat.

a) Währenddem es bei Antragsdelikten für die Kostenaufgabe auf den Antragsteller in der Regel genügt, dass dieser objektiv (durch Antragserhebung) eine Strafuntersuchung veranlasst hat (§ 32 Abs. 3 StPO), wird für die Kostenaufgabe auf den Strafanzeiger ein Verhalten vorausgesetzt, das nicht nur objektiv kostenverursachend (durch Einreichung einer Strafanzeige), sondern darüber hinaus subjektiv vorwerfbar, d.h. schuldhaft ist. In diesen Fällen ist es nicht gerechtfertigt, den Staat die Kosten tragen zu lassen, die vom Anzeiger in vorwerfbarer Weise unnötig verursacht worden sind.

b) Das Gesetz spricht von schuldhaft wahrheitswidriger oder schuldhaft übertriebener Anzeige. Daraus erhellt, dass den Anzeiger vor Einreichung einer Strafanzeige gewisse Pflichten treffen. Diese bestehen darin, den Verdacht bzw. die Umstände, die ihn zu diesem Verdacht veranlasst haben, zu überprüfen, um nicht einem Missverständnis zu erliegen (BGE 96 I 534 E. 4). Dabei kann und darf eine gründliche Abklärung des Sachverhalts vom Anzeiger nicht verlangt werden. Die in der Strafanzeige behaupteten Tatsachen müssen z.B. nicht bewiesen sein. Andererseits rechtfertigt nicht schon jeder mögliche Verdacht auf eine Straftat gleich die Einreichung einer Strafanzeige. Für eine solche muss zumindest ein begründeter Anlass vorliegen.

(Die Prüfung dieser Frage ergab im vorliegenden Fall, dass die Rekurrentin bewusst eine wahrheitswidrige Strafanzeige erhoben und somit schuldhaft gehandelt hatte, sodass ihr die

Verfahrenskosten zu Recht auferlegt worden waren und der Rekurs abgewiesen werden musste.)

Obergericht Anklagekammer, Urteil vom 29. November 1991

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.